

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54377)

# Blätter für Stadt und Land.

## Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in  $\frac{1}{2}$  Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 7. September.

1851.

N<sup>o</sup> 36.

### Kirchliches.

Nun wisset Ihr ohne Zweifel, daß unnöthige Verneuerungen, sonderlich in göttlichen Sachen, sehr gefährlich sein.

Luther in einem Briefe an den Rath zu Herword.

In Nr. 34. der Blätter für Stadt und Land empfiehlt man uns die Bestimmungen der Nassauer Kirchenordnung, und behauptet, daß hier in der Bekenntnißfrage das Rechte getroffen sei. Für eine Gemeinschaft, die zugleich aus geistig Armen und aus Solchen, welche im Verständniß sich auszeichnen, besteht, hat man das Rechte dann gefunden, wenn Gemüther, die nach einem Halt verlangen, sich beruhigt, mehr freistehende Wesen sich unbeengt fühlen können. Handelt es sich um eine Bekenntnißform, so muß der Ausdruck unzweideutig und verständlich, der Gedanke einfach und klar sein. \*) — Erfordernisse, denen die Festsetzungen des nassauer Entwurfes nicht genügen. Um dieses darzuthun, will ich die angeführten §.§. näher betrachten. Weil ich nur einzelne Beläge zu meiner Behauptung hervorzuheben beabsichtige, werde ich meine Erinnerung nicht in einer in Eins laufenden Darstellung, sondern in abgerissenen Sätzen vorbringen.

Der §. 1. bestimmt, die evangelische Kirche in Nassau ist ein Glied der von Christo, dem Sohne Gottes, gestifteten, und von ihm, als ihrem verherrlichten Haupte, regierten Gemeinschaft der Gläubigen.

Zunächst kann in der Bezeichnung Gottes Sohn ausgesprochen liegen, daß Christus zu Gott

in einem von dem des Menschen wesentlich verschiedenen Verhältnisse stehe, es kann hierin aber auch zugleich, oder einzig auf seine Erzeugung hingewiesen sein.

Der folgende pompfaste Zusatz als ihrem verherrlichten Haupte ist ungeeignet, weil das Wort verherrlichen gemeinhin von in die Sinne fallender Auszeichnung gebraucht wird, und der bescheidenen Anmuth christlicher Denkungsart widerspricht!

Soll nun weiter regieren so viel heißen, als in unmittelbar eingreifender Thätigkeit lenken? oder soll der Ausdruck eine größere Zurückgezogenheit gegenüber der sich in freier Weise nach Christus Vorschriften entwickelnden Kirche nicht ausschließen?

Wenden wir uns nun zum 2. §. Dieser lautet: Sie bekennet sich zum Worte Gottes, wie solches in der heiligen Schrift des alten und neuen Testaments enthalten ist, und will davon nimmer weichen. Auf den Grund der allgemeinen Bekenntnisse weiß sie sich in Gemeinschaft mit der gesammten christlichen Kirche, auf den Grund der reformatorischen Bekenntnisse in besonderer Gemeinschaft mit der evangelischen Kirche in allen Ländern. Die Festsetzung ihres Verhältnisses zur deutschen evangelischen Kirche bleibt vorbehalten.

Hier tritt mir gleich anfangs das Bedenken entgegen, ob es für einen evangelischen Christen nicht genüge, wenn er sich einzig zum Worte Gottes, wie es im neuen Testamente enthalten ist, bekennet? Dann ist aber die Ausdrucksweise: wie es enthalten ist, nicht zufriedenstellend. Denn darüber, wie das Wort Gottes im alten und neuen Testament enthalten ist, gibt es keine entschieden feststehende Sätze, weil die Geister dieserhalb in steter man-

\*) Den gemeinen Mann muß man nicht mit schweren und verdeckten Worten lehren, denn er kanns nicht fassen. Luther.



nigfach auseinander gehender Bewegung begriffen sind.

Der Zusatz und will davon nimmer weichen ist ungerecht. Hat nämlich unsere Zeit das Recht, ein Bekenntniß aufzustellen, so können wir das nämliche Recht den kommenden Geschlechtern nicht nehmen, und ihnen nicht vorschreiben, was sie wollen sollen. — Der Inhalt der reformatorischen Bekenntnisse hätte aber seinem Kerne nach dargelegt sein müssen, sonst weiß der Bekennende am Ende nicht, was er denn eigentlich bekennt.

Doch es wird Zeit, daß wir uns zu dem noch angeführten §. 78. wenden, wonach bei öffentlichen Verkündigungen die heilige Schrift als Quelle und Grundlage dienen soll, und zwar nach der Bezeugung der Grundwahrheiten und Grundthatsachen des Christenthums in den allgemeinen und reformatorischen Bekenntnissen.

Es soll durch diese Bestimmung verhütet werden, „daß kirchliche Diener und Lehrer als solche angreifend den Grund untergraben“. — Der objektive Grund kann nicht untergraben werden\*), es wird deshalb von dem Verfasser des Aufsatzes in Nr. 34. dieser Blätter nur an den subjektiven Grund gedacht sein.

Beabsichtigt man diesen zu sichern, so ist das nur zu loben. Das hier angegebene Mittel ist aber verwerflich; denn es enthält zugleich eine äußerst bequeme Handhabe, mißliebige Geistliche oder Lehrer von ihren Stellen zu entfernen. Da nämlich diese Grundwahrheiten und Grundthatsachen im voraus nicht mit treffender Bestimmtheit hingestellt, sondern nur allgemein erwähnt sind; so ist es leicht möglich, daß die entscheidende Behörde über das, was dahin gehöre, von den Ansichten einzelner Lehrer und Geistlichen eine durchaus abweichende Auffassung aussprache. Da könnte denn beschränkter Sinn oder böswilliges Gemüth unsägliches Unheil anrichten. Man denke sich die Sache ganz nach dem Nassauer Entwurf einmal praktisch. Ein Geistlicher zweifelt\*\*), ob Etwas das in den reformato-

rischen Bekenntnissen als s. g. Grundthatsache bezeugt ist und auch als solche in der Bibel steht, sich wirklich ereignet habe. Ein solcher müßte als ehrlicher Mann aus der Kirche, deren Bekenntniß er nicht theilt, treten, und könnte sich erst später, nachdem sein Zweifel gehoben, wieder aufnehmen lassen. Ist er anders ein tüchtiger Mann, so gereicht es gewiß nur der Gemeinde und dem kirchlichen Leben zum Nachtheile, wenn er inzwischen die Kirche verläßt. Der minder gewissenhafte Geistliche wird aber, wenn ihn die Behörde nicht entfernt, in der Gemeinschaft bleiben, und dann den Witzreden der Spötter zu begegnen, den Gemeindegliedern in Glaubenssachen klar und einfach Rede zu stehen, nicht mehr im Stande sein: er wird sinken. Luther sagt einmal: „und wiewol wir nicht eigentlich und gewiß können wissen, wer da glaube, doch ist's bei Gott gewiß.“ Er gibt uns hiermit einen Fingerzeig, daß Glaubensfragen der äußern Beurtheilung entzogen sein sollen. Will man in der protestantischen Kirche scharf zugeschnittene Bekenntnisse, so bringt man eine Abtrennung und Sondierung einzelner Gemeinden mit verschiedenen Glaubensbekenntnissen hervor, schwächt die Kirche überhaupt, und man zersplittert sich in ähnlicher Thorheit wie die Gegner der absoluten Monarchie, die statt sich gegen den gemeinsamen Feind kräftig zusammenzustellen unter einander haderten, sich in einzelne Feldlager trennten, und der Alles verkettenden Obmacht der Regentengewalt erlagen!

Es ist aber Zeit, daß der deutsche Protestantismus, der zu sehr Theorie, Lehrbegriff und System und zu wenig Lebensgemeinschaft und Lebensorganismus gewesen (S. Ullmann a. a. D. S. 23.), sich in seinen Abzweigungen angelegen sein lasse, dieses Versäumniß nachzuholen, eingedenk des paulinischen Ausspruches, daß das Reich Gottes nicht in Worten bestehet, sondern in der Kraft!

Sever, Sept. 1.

Christ auch dabei bleibt bis in den Tod, doch strauchelt er oft und beginnt zu zweifeln, aber das ist bei den Schwärmern nicht, die stehen fest und halten steif über ihren Schwarm.

\*) Vergl. Ullmann für die Zukunft der evangel. Kirche Deutschlands. S. 4 ff.

\*\*) Wer da meint, derselbe müsse gar nicht zweifeln, den verweise ich einfach auf Luthers Ausspruch: Denn obwol ein

U e b e r s i c h t

der im Herzogthum Oldenburg vorhande-  
nen Bauerschaften und Schulachten.

1) Bauerschaften. Im Herzogthum Oldenburg sind (Kirchspiele und Städte ausgeschlossen) 629 Bauerschaften vorhanden, und zwar  
68 unter 100 Einwohnern,  
161 von 100—200 Einwohnern,  
129 „ 200—300 „  
108 „ 300—400 „  
47 „ 400—500 „  
99 „ 500—1000 „  
17 über 1000 „

2) Schulachten. Es bestehen katholische Schulachten (im Jahre 1849):

1. Im Amte Wechta:  
Kirchspiel Wechta (Stadt Wechta) 1, Nythe 1,  
Putten 1, Goldenstedt 2, Bisbeck 4,  
Langförden 2, Bakum 2, Westrup 2 . . . 15
2. Amt Steinfeld:  
Kirchspiel Steinfeld 4, Lohne 5, Dinflage 3 . . . 12
3. Amt Damme:  
Kirchspiel Damme 8, Neuenkirchen 2, Hols-  
dorf 5 . . . . . 15
4. Amt Cloppenburg:  
Stadt Cloppenburg und Kirchspiel Krapen-  
dorf 15, Emsbeck 5, Kappeln 4, Moll-  
bergen 5 . . . . . 29
5. Amt Lönningen:  
Kirchspiel Lönningen 11, Essen 6, Lindern 5,  
Lastrup 6 . . . . . 28
6. Amt Friesoythe:  
Kirchspiel Friesoythe 3, Altenoythe 2, Mark-  
hausen 2, Barßel 3, Scharrel 2, Rams-  
loh 2, Strücklingen 2 . . . . . 16
7. Amt Wildeshausen:  
Kirchspiel Wildeshausen . . . . . 2  
Im Kreise Wechta . . . . . 42  
„ „ Cloppenburg . . . . . 73  
„ „ Delmenhorst . . . . . 2  
Total 117.

Es bestehen evangelische Schulachten (1849):

1. Stadt Oldenburg . . . . . 2
2. Amt Oldenburg:  
Landgemeinde Oldenburg 9, Kirchspiel

- Osternburg 3, Hölle 3, Wardenburg 7,  
Hatten 5 . . . . . 27
3. Amt Elsfleth:  
Kirchspiel Elsfleth 3, Altenhundert 2, Bar-  
densfleth 3, Neuenbrock 1, Großenmeer 2,  
Oldenbrock 3 . . . . . 14
4. Amt Zwischenahn:  
Kirchspiel Zwischenahn 5, Ederwecht 4 . . . 9
5. Amt Rastede:  
Kirchspiel Rastede 8, Wiefelstede 5, Jade 5,  
Schweiburg 4 . . . . . 22
6. Amt Westerstede:  
Kirchspiel Westerstede 10, Apen 4 . . . . . 14
7. Amt Bockhorn:  
Kirchspiel Bockhorn 5, Betel 5 . . . . . 10
8. Amt Varel:  
Kirchspiel Varel . . . . . 10
9. Amt Brake:  
Kirchspiel Hammelwarden 5, Strückhausen 5 . . . 10
10. Amt Rodenkirchen:  
Kirchspiel Rodenkirchen 5, Esenshamm 3,  
Golzwarden 3, Dvelgönne 1, Schwey 5 . . . 17
11. Amt Abbehausen:  
Kirchspiel Abbehausen 4, Itens 1, Bleren  
4, Stollhamm 4, Seefeld 4 . . . . . 17
12. Amt Burhave:  
Kirchspiel Langwarden 5, Burhave 2, Eck-  
warden 2, Loffens 1, Waddens 1 . . . . . 11
13. Amt Deedesdorf:  
Kirchspiel Deedesdorf . . . . . 6
14. Stadt Delmenhorst . . . . . 1
15. Amt Delmenhorst:  
Landgemeinde Delmenhorst 1, Kirchspiel  
Schönemoor 2, Hasbergen 2, Stühr 3 . . . 8
16. Amt Berne:  
Kirchspiel Berne 11, Warfleth 2, Barde-  
wisch 1, Altenesch 3, Neuenhundert 2 . . . 19
17. Amt Ganderkesee:  
Kirchspiel Ganderkesee 12, Hude 5 . . . . . 17
18. Stadt Wildeshausen . . . . . 1
19. Amt Wildeshausen:  
Landgemeinde Wildeshausen 3, Kirchspiel  
Großenkneten 4, Hüntlosen 1, Dötklin-  
gen 6 . . . . . 14
20. Im Amte Wechta (Wechta u. Goldenstedt) . . . 2
21. Im Amte Steinfeld (Wulfenau) . . . . . 1



22. Im Amte Damme (Neuenkirchen) . . .	1
23. Im Amte Cloppenburg (Krapendorf) .	1
24. Stadt Zeven . . . . .	31
25. Amt Zeven:	
Kirchspiel Kleverns 1, Sandel 1, Sillen-	
stede 1, Schortens 2, Westrum 1, Sande	
2, Neuende 1, Heppens 1 . . . . .	10
26. Amt Lettens:	
Kirchspiel Lettens 3, Wiefels 1, Middoge 1,	
Hohenkirchen 4, Wangerooze 1 . . . . .	10
27. Amt Minsen:	
Kirchspiel Minsen 1, Wiarden 2, Pakens 2,	
Wadewarden 1, Wüppels 1, Oldorf 1,	
St. Joost 1 . . . . .	9
Im Kreise Oldenburg . . . . .	52.
" " Neuenburg . . . . .	56.
" " Doelgönne . . . . .	61.
" " Delmenhorst . . . . .	60.
" " Behta . . . . .	4.
" " Cloppenburg . . . . .	1.
" " Zeven . . . . .	30.
Total der evangelischen Schulachten 264.	
" " catholischen Schulachten 117.	
	381.

Die Staatsschulden der europäischen Staaten

werden in Hübners statistischer Tafel auf 11,397 Millionen Thaler angegeben. Macht man eine Rangordnung nach der Größe der Schulden, so steht England, mit Schottland und Irland, aber ohne die Colonien, voran mit 5000 Millionen. Dann folgen Frankreich 1330 Mill., Spanien 1300 Mill., Oesterreich 1100 Mill., Rußland mit Polen 733 Mill., Holland 731 Mill., Preußen 180 Mill., Belgien 165 Mill., Portugal 160 Mill., Kirchenstaat 120 Mill., Sardinien 100 Mill., Neapel 100 Mill., Baiern 82 Millionen, Dänemark 80 Mill., Sachsen 43 1/2 Millionen, Türkei 40 Mill., Hamburg 34 Mill., Baden 33 Mill., Hannover 30 1/2 Mill., Württemberg 28 Mill., Griechenland 25 Mill., Mecklen-

burg = Schwerin 10 Mill., Toskana 10 Mill., Frankfurt 7 Mill., Braunschweig 6,800000, Hessen = Darmstadt 6,200000, Kurhessen 6 Mill., Lübeck 6 Mill., Sachsen = Weimar 4 Mill., Schleswig = Holstein 4 Mill., Anhalt = Dessau und Köthen 3 1/2 Mill., Bremen 3 Mill. — Oldenburg steht neben diesen mit nur 1,200000 Thaler Schulden.

Die kleinsten Staaten mit bis 34 Millionen Thaler Schulden besitzen aber neben dieser Last in ihren Eisenbahnen, Häfen, Canälen, Irrenhäusern u. Anstalten, die den Ländern und ihren Bewohnern bleibenden Nutzen gewähren. Greifen Oesterreich und Preußen heute, gegen den Willen mancher der kleinen Staaten, in deren Verfassungen ein, weil sie solche dem Gemeinwesen Deutschlands für gefährlich erklären, so können sie morgen eben so gut die Gefahr in der Crisiz der Staaten selbst sehen. Auch die allgemeine Mißstimmung in Deutschland macht die Crisiz der kleinen Staaten precar. Gehts aber einmal ans Umwälzen, so ist uns der Druck der hamburgischen 34 und der Lübeck'schen 6 Millionen so gewiß, als der unserer eigenen 1,200000. Darum fürchte man doch nicht so sehr die Contrahierung von Staatsschulden, wenn nur bleibender Nutzen dadurch erzielt wird.

Die Stadtschulen in Oldenburg.

Der Vorschlag des Schulvorstands für die Verbesserung dieser Schulen, dessen auf Seite 124. dies. Blätter gedacht ist, geht im Wesentlichen auf Folgendes.

Die Knaben- und Mädchenschulen, die jetzt bestehen, und ihre Locale an der Haaren- und Wallstraße haben, bleiben als selbstständige Anstalten, jede mit 3 Classen. Von der großen Schülerzahl beider (circa 400) werden die jüngern an eine neu zu errichtende Vorschule mit 3 Classen abgegeben und bei dieser 3 Lehrer, jeder mit vorläufig 200 Thlr. Gehalt, angestellt. Ein Local für diese Anstalt, eventuell in Gemeinschaft mit dem der Stadtknabenschule, ist noch auszumitteln. Für die Stadtknaben- und Mädchenschule gemeinschaftlich ist ein Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften anzustellen.

Mit diesen Vorschlägen hat sich der Stadtrath im Allgemeinen einverstanden erklärt und seine Erklärung über zu erwartende speciellere Voranschläge vorbehalten. Für den Fall, daß für das kommende Winterhalbjahr diese Einrichtung nicht mehr zur Ausführung kommen könne, hat der Stadtrath beantragt, daß provisorisch, durch Theilung der meistüberfüllten Classe der Stadtknabenschule und Verlegung einer der Classen in ein zu mietendes Local, für Herstellung wenigstens eines genügenden Raums für die Knaben möge gesorgt werden.

Zu berichtigen. S. 147 3. 9. v. o. l. 4 Fuß 2 1/2".  
" 148-3. 14. v. u. l. — 26 1/2".



# Blätter für Stadt und Land.

## Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in  $\frac{1}{2}$  Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 14. September.

1851.

N<sup>o</sup>. 37.

### Das Patronatrecht der Stadt Oldenburg.

In der unter dem 1. Decbr. 1849 vom Stadtmagistrate der Stadt Oldenburg veröffentlichten Fortsetzung des Berichts über den Gemeindehaushalt der Stadt Oldenburg heißt es S. 42.: Das Patronatrecht der Stadt (vergl. S. 28—30 des Inventars, S. 42. des Berichts von 1847) ist durch die Art. 89—91. des Kirchenverfassungsgesetzes aufgehoben und im angehängten dritten Nachtrage zum Inventar S. 55. ist dieserhalb auch noch auf die Art. 73. 74. 82. des Staatsgrundgesetzes Bezug genommen.

Diese Behauptung scheint auf die angegebene Weise nicht wohl begründet werden zu können und bedarf, zur Aufrechthaltung der Gerechtfame der Stadt oder der Kirchengemeinde, einer etwas genaueren Erörterung der ganzen Angelegenheit.

Was zunächst die angezogenen Artikel des Staatsgrundgesetzes betrifft, so kann daraus wohl unmöglich die Aufhebung eines Patronats gefolgert werden. Der Art. 73. sagt nur, daß eine jede Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, bestimmt aber nichts darüber, wie diese Ordnung und Verwaltung eingerichtet sein soll und schafft daher an sich bisher bestandene kirchliche Institute — und ein solches ist doch das Patronat — gewiß nicht ab; der Art. 74. sagt: daß die Wahl, Ernennung oder Einsetzung der Kirchenbeamten keine Mitwirkung von Seiten der Staatsgewalt erfordere, er erklärt also eine solche Mitwirkung sogar noch für zulässig, wenn auch nicht für erforderlich, aber das Patronat der Stadt Oldenburg wird von dieser Bestimmung überall nicht getroffen, denn es ist das Recht einer Gemeinde, nicht das

Recht der Staatsgewalt, welches letztere man früher wohl mit dem allgemeinen, übrigens sehr un-eigentlichen Namen eines landesherrlichen Patronats bezeichnet hat. Was endlich die transitorische Bestimmung des Art. 82. betrifft, so kommt diese hier überall nicht in Betracht. Daß übrigens aus dem Staatsgrundgesetze die Aufhebung des Patronats in keinem Falle gefolgert werden dürfe, ergeben die Verhandlungen über die Vereinbarung des St.G.G. aufs Unzweideutigste. Es war auf dem Landtage beantragt, die ausdrückliche Bestimmung: das Patronat ist aufgehoben, aufzunehmen (Verhandl. S. 587.); die Staatsregierung ließ diesen Antrag bestreiten (das. S. 588.), er wurde aber doch angenommen (S. 589.). Die Staatsregierung verweigerte ihre Zustimmung (S. 770.), worauf die Sache noch einmal zur Discussion kam, der Landtag bei seiner Ansicht beharrte (S. 839.), die Staatsregierung aber wiederholt erklärte, sich derselben nicht anschließen zu können (S. 978.). Nun ließ der Landtag den beschlossenen Zusatz endlich fallen (S. 1079.) und ist nach diesen Verhandlungen un-streitig jetzt anzunehmen, daß das St.G.G. Gesetz das Patronat nicht habe aufheben sollen, daß der Staat vielmehr das Patronat als bestehend anerkennen wolle, bis es durch die kirchliche Gesetzgebung aufgehoben werde.

Soll nun aber durch die Hinweisung auf die erwähnten Artikel des St.G. Gesetzes nur bewiesen sein, daß hier eben die kirchliche Gesetzgebung entscheide und wird dann weiter für den vorliegenden Fall das evang. Kirchenverfassungsgesetz Art. 89—91. angeführt, so bestimmt dieses allerdings: die Besetzung erledigter Pfarrstellen geschehe durch Wahl der Gemeinden in allgemeiner Gemeindeversammlung,

